

Nutzungsvereinbarung für Privatveranstaltungen im Studierendenhaus der Universität Trier

Die Studierendenschaft der Universität Trier, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), - im Folgenden Vermieter genannt - und

Name:

Matr.-Nr. / Mit.Nr.:

Straße:

Ort:

Telefon:

E-Mail:



im Folgenden Mieterin / Mieter genannt, schließen folgenden Vertrag:

I. Allgemeine Bestimmungen:

Der Vermieter überlässt der Mieterin / dem Mieter den Gebrauch folgender Räume des Studierendenhauses:

Gemeinschaftsraum / Küche / Bühne / Musikanlage

Datum der Veranstaltung: _____ Art der Veranstaltung: _____

Mietkosten

Zusammensetzung

- Mietzins	42,50 €
- Verwaltungsgebühr	57,50 €
- Müllentsorgung	22,50 €
- Anlagennutzung	57,50 €
- Reinigung	120,00 €

Insgesamt: **300,00 €**

wurden gezahlt am:

Mieter*in: _____

Verwaltung: _____

zur Verfügung gestellte Geräte:

- Grill
- Beamer incl. Kabel (Strom / HDMI o. VGA)
- Mikrofon 1 (1x XLR Kabel)
- Mikrofon 2 (1x XLR Kabel, XLR Brücke)
- Fernbedienung Beamer
-
-

AStA Mehrwegbecher / Shotgläser

Ausgehändigt: _____

zurück erhalten: _____

Anzahl: _____ Stück

Anzahl: _____ Stück

Pro Becher, der nicht vom Mieter zurückgegeben wird, erhebt der Vermieter ein Entgelt i. H.v. 1,00 €
Die Becher sind nach Gebrauch zu reinigen und zum trocknen auszustellen.

Kaution

300,00 €

wurde am: _____ hinterlegt

Mieter*in _____

Verwaltung: _____

Die Kaution wurde am _____

zurückerstattet. **Reuegeld:** _____ €

Mieter*in _____

Verwaltung _____

Schlüssel

Die Schlüsselübergabe findet am:

um: _____ Uhr statt

Die Schlüsselrückgabe findet am:

um: _____ Uhr statt

Es wurde ein Transponder (Eingangstür, Küche, Musikanlagenraum), sowie ein Schlüssel für den Afri – Cola Kühlschrank übergeben.

Ich habe die Schlüssel vollständig erhalten.

Mieter*in

Die Schlüssel wurden vollständig zurückgegeben.

Verwaltung

Reinigung

Die Reinigung der Räume durch die Mieterin / den Mieter hat bis zum _____ Uhr zu erfolgen.

Das Mietobjekt muss besenrein übergeben werden.

Benutzte Tische / Theke sind zu reinigen.

Der entstandene Abfall ist getrennt zu sammeln und vor dem Studierendenhaus abzustellen.

(Müllsäcke werden vom Vermieter gestellt)

Die Entsorgung von Altglas obliegt dem Mieter/ der Mieterin.

Paketklebeband ist verboten!

II. Haftung

- (1) Der Vermieter haftet für Schäden an Rechtsgütern der Mieterin / des Mieters oder der Besucherinnen und Besucher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Mieterin / der Mieter haftet für alle abhanden gekommenen Gegenstände. Sie / Er haftet auch für Beschädigungen, die von ihr / ihm oder den Gästen verursacht worden sind.
- (3) Die Mieterin / der Mieter haftet auch für Personenschäden.

III. Ende des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.
- (2) Das Mietverhältnis endet außerdem mit der Kündigung der Nutzungsvereinbarung.

Kündigung durch die Mieterin / den Mieter

Kündigt die Mieterin / der Mieter vor Beginn der Mietzeit, so werden bei		
Kündigung von	mehr als 4 Wochen vor Mietbeginn	0%
	2 - 4 Wochen vor Mietbeginn	50%
	1-2 Wochen vor Mietbeginn	75%
	weniger als 1 Woche vor Mietbeginn	100%

des vereinbarten Mietzinses fällig.

(a) Kündigung durch den Vermieter:

Bis 8 Wochen vor Mietbeginn kann der Vermieter ohne Angabe von Gründen das Mietverhältnis kündigen. Danach ist dies nur noch aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Ausschreitungen während der Veranstaltung ernsthaft zu befürchten sind.

IV. Kautio

- (1) Die Kautio wird mit der Schlüsselübergabe fällig.
- (2) Für die verspätete Rückgabe der Schlüssel werden pro angebrochene Stunde 10 € einbehalten.
- (3) Für das Entfernen der Anlage aus dem dafür vorgesehenen Raum werden mind. 50 € einbehalten.
- (4) Bei grober Fahrlässigkeit von Seiten der Mieterin / des Mieters behalten wir pro zerstörtem Plakat 10€ ein (s. gesondertes Blatt)
- (5) Mit der Schlüsselerückgabe wird die Kautio, wenn das Mietobjekt im ordnungsgemäßen Zustand (sauber, funktionstüchtige Geräte, vollständiges Inventar etc.) und soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrags verfallen ist, zurückgezahlt.
- (6) Bei nicht rechtzeitiger und/oder unzureichender Reinigung wird die Kautio in Höhe der zusätzlichen Reinigungskosten einbehalten, mind. jedoch 25 €.
- (7) Sollten die Kosten für Reparaturen/ Instandsetzungen die Höhe der Kautio übersteigen, so sind die Mehrkosten durch den/der Mieter/In in voller Höhe zu tragen.

V. Schlussbestimmungen

- (1) Die Mieterin / der Mieter erkennt die Nutzungsordnung und die Reinigungsordnung für das Studierendenhaus als verbindlich an. Sie sind Bestandteil des Vertrags.
- (2) Die Mieterin / der Mieter versichert, dass das Studierendenhaus nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird. Von einer solchen Nutzung ist vor allem dann auszugehen, wenn ein Eintritts- und/oder Getränkepreis erhoben wird, der über die reine Kostendeckung hinausgeht. Der Eintrittspreis darf generell **5,00 €** nicht überschreiten. Höhere Eintrittspreise dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AStA erhoben werden. Der Vermieter behält sich vor, im Falle der Zuwiderhandlung die Mieterin / den Mieter von einer weiteren Nutzung des Studierendenhauses auszuschließen und die gewerbliche Nutzung dem Finanzamt und dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.
- (3) Die Benutzung von Einweggeschirr ist untersagt.
- (4) Dem Vermieter oder dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gewähren.
- (5) Mieterin / Mieter und Vermieter erhalten jeweils ein Exemplar des Vertrages. Die Mieterin / der Mieter erhält außerdem ein Exemplar der Nutzungs-/Reinigungsordnung und ein gesondertes Blatt zu den Plakaten im Studihaus. Verstöße gegen die darin festgehaltenen Regelungen können mit Einbehaltung der hinterlegten Kautio und/oder mit Hausverbot geahndet werden.
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des restlichen Vertrages keinen Einfluss.

Reinigungsordnung für das Studierendenhaus der Universität Trier

1. Das Studierendenhaus wird nach der Nutzung vom AStA gereinigt. Eine Reinigung durch den Mieter/ der Mieterin ist nicht gestattet.
2. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.
3. Die Wände, Tische und Stühle sind bei Verschmutzung feucht abzuwischen.
4. In der Küche sind alle Oberflächen feucht abzuwischen, das Spülbecken zu säubern, Verschmutzungen im Kühlschrank zu säubern und benutztes Geschirr zu spülen.
5. Falls die AStA Mehrwegbecher genutzt wurden, so müssen diese gereinigt und ordentlich zurückgegeben werden.

Nutzungsordnung für das Studierendenhaus der Universität Trier

Veranstaltungen im Studierendenhaus sollen ein studentisches Publikum als Zielgruppe haben.

Die Nutzung der Räume für alle Veranstaltungen ist bei der Studierendenhausverwaltung zu beantragen. Ohne schriftlichen Mietvertrag besteht kein Nutzungsrecht.

Die Nutzung des Hauses ist i.A. ab 18.00 Uhr möglich, sofern nichts Anderes abgesprochen wurde.

1. Brennende Kerzen und anderes offenes Feuer sind verboten. Das Anbringen von Plakaten ist verboten, außer an den dafür vorgesehenen Wänden neben dem Eingang.
2. Die Nutzung von Paketklebeband oder Gewebeklebeband ist untersagt.
3. Die Nutzung jeglicher Art von Medien (z.B. Plakate, Flyer, e-mail, Briefe, Ankündigung in Printmedien oder über den Rundfunk,...), um auf eine Veranstaltung im Studierendenhaus hinzuweisen, ist verboten. Ausnahmegenehmigungen können in schriftlicher Form beim AStA beantragt werden. Der Antrag ist mündlich dem AStA vorzutragen. Bei erteilter Genehmigung ist der Veranstalter deutlich auf den Medien anzugeben.
4. Auch bei Veranstaltungen ist es untersagt Wände oder Säulen zu bekleben. Preislisten, Kabel, Girlanden,... dürfen nur an nicht gestrichenen Flächen (Türen, Rahmen, Küchenschränke,...) befestigt werden. Fenster dürfen nicht beklebt werden.
5. Das Inventar, insbesondere Stühle und Tische, darf nicht aus dem Studierendenhaus entfernt werden. Tische und Stühle sind nach Benutzung des Studierendenhauses wieder aufzustellen.
6. Die Tische für das Café Kunterbunt stehen dem Mieter / der Mieterin nicht zur Verfügung.
7. Für Veranstaltungen von studentischen Initiativen, die nicht kommerzieller Art sind, kann nachträglich ein Mietnachlass erfolgen. Dieser ist beim AStA schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine Aufstellung der Veranstaltungsfinanzierung (insbesondere der Eintritts- und Getränkepreise, sowie der Ausgaben) einzureichen.
8. Rücksicht auf die Anwohnerinnen/Anwohner und der gesetzlichen Bestimmungen erfordert es, die Türen der Terrasse ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Dies gilt vor allem bei der Nutzung des Grillplatzes.
9. Der AStA sieht es als sinnvoll an, wenn die Polizei bzw. der Kommunale Vollzugsdienst der Stadt Trier über Veranstaltungen im Studierendenhaus unterrichtet wird. Es obliegt dem Veranstalter die Veranstaltung an zu melden. Wird dies versäumt entbindet dies den AStA von jeglicher Verantwortung. Es ist zu empfehlen, jede Veranstaltung bei den oben genannten Stellen zu melden.
10. Die Getränkelieferung für Veranstaltungen ist nur am Veranstaltungstag (Ausnahme: Veranstaltungen am Samstag/Sonntag) erlaubt. Die restlichen Getränke und das Leergut müssen bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung (bei Veranstaltungen samstags oder sonntags am Montag) aus dem Studierendenhaus entfernt werden.
11. Der Ausschank von Produkten der Coca Cola Company ist während einer Veranstaltung im Studierendenhaus untersagt
12. Das Entfernen der Musikanlage aus dem dafür vorgesehenen Raum ist verboten. Ebenso das Öffnen der Anlage ist untersagt. Adapter oder Verlängerungskabel können auf Anfrage herausgegeben werden.
13. Schäden sind sofort der Studierendenhausverwaltung oder dem AStA anzuzeigen.
14. Den Anweisungen des AStA-Personals und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
15. Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung und/oder die Reinigungsordnung kann mit Hausverbot und/oder Einbehaltung der Kautions geahndet werden. **Ein Verstoß gegen Punkt 2 dieser Ordnung wird mit Einbehaltung von 50% der gezahlten Kautions bestraft.** Zudem kann bei der folgenden Veranstaltung die doppelte Kautions eingefordert werden; beim zweiten Verstoß wird die gesamte Kautions einbehalten. Nach dem dritten Verstoß erhalten die Veranstalter/Innen Hausverbot.
16. Im Studierendenhaus besteht Rauchverbot. Ein Verstoß wird mit der Einbehaltung von 50% der Kautions bestraft.

Trier, den _____

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieterin / Mieter)